

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Baden-Baden und Umgebung

Schnars, Carl Wilhelm

Baden-Baden, 1878

Taxen und Tarife

[urn:nbn:de:bsz:31-244752](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-244752)

Taxen und Tarife.

I. Reglement für die Erhebung der Kurtaxe in Baden.

Mit Genehmigung Grossh. Ministeriums des Innern wird über die Erhebung einer Kurtaxe Folgendes bestimmt:

§ 1. Vom Jahre 1874 an wird von den Kurgästen und den sonstigen Besuchern des hiesigen Badeortes die nachstehende Kurtaxe erhoben:

I. Jahrestaxe für das Kalenderjahr.

1 Person	20 Mark.
1 Familie von 2 Personen	30 "
1 " " 3 " "	36 "
1 " " 4 " "	40 "
1 " " 5 " "	45 "
1 " " 6 " "	48 "
1 " " 7 " "	50 "
1 " " 8 " "	52 "
1 " " 9 " "	54 "
1 " " 10 " "	56 "

II. Monatstaxen.

1 Person	6 Mark.
1 Familie von 2 Personen	10 "
1 " " 3 " "	12 "
1 " " 4 " "	14 "
1 " " 5 " "	16 "

u. s. w.

III. Taxe für 10 Tage ($\frac{1}{3}$ Monat).

Für je 1 Person 3 Mark.

IV. Tagestaxe.

Für je 1 Person $\frac{1}{2}$ Mark.

§ 2. Für die ständigen Bewohner von Baden und Lich-
tenthal werden **Jahres-Abonnementskarten**, für das Kalender-
jahr gültig, ausgegeben, und zwar:

Für 1 Person zu 10 Mark.

„ 1 Familie von 2 Personen . . . 20 „

„ 1 „ „ 3 „ . . . 21 „

u. s. f., je 1 Mark mehr.

§ 3. Kinder unter 10 Jahren und Dienstboten, welche zur
Familie eines Kurgastes gehören, sind taxfrei. — Unbemittelte
Kurgäste können von der Kurtaxe befreit werden.

§ 4. Die Zahlung der einen wie der andern Taxe be-
rechtigt zum Besuche der zu dem Conversationshause und der
Trinkhalle gehörigen Anlagen des Badfonds, der Colonade des
Conversationshauses und zur Benützung der Promenadestühle,
sowie zum Besuche der dem allgemeinen Zutritt geöffneten
Räume dieser beiden Gebäude, insbesondere auch der Lese-
und Spielzimmer und der gewöhnlichen Musik-Aufführungen
des Kur-Orchesters im Conversationshause. — Während der
Morgenstunden hat die Taxe auf den Besuch der Trinkhalle
und der Anlagen keine Anwendung. — Die Zahlung der Jahres-
oder Monatstaxe berechtigt ausserdem noch zum Besuche der
gewöhnlichen Réunions-Bälle. — Der Besuch der Künstler-
Concerte, sonstiger besonderer Veranstaltungen und Festlich-
keiten, aussergewöhnlicher Réunions und Bals parés unterliegt
besonderen Bestimmungen.

§ 5. Ueber die Zahlung der Taxe für 1 Jahr, 1 Monat
oder für 10 Tage, werden Abonnementskarten, auf den Namen
lautend, ausgestellt; über die Zahlung der Tagestaxe, Karten
auf den Inhaber.

§ 6. Die Abonnementskarten können nur von der Person
benützt werden, auf deren Namen sie lauten. Für Familien
werden daher die Karten in der Weise ausgestellt, dass der
Vertreter der Familie die Hauptkarte und jedes weitere tax-
pflichtige Mitglied eine Beikarte erhält. Als zur Familie ge-
hörig zu betrachten sind: Ehegatten, minderjährige Söhne und
zum Haushalte zählende unverheirathete Töchter.

§ 7. Die Inhaber von Karten der einen wie der andern Art sind verpflichtet, dieselben beim Besuche des Promenadeplatzes, ferner der Lese- und Spielzimmer und der gewöhnlichen Musik-Aufführungen des Kur-Orchesters im Conversationshause, sowie der Réunionsbälle daselbst, zu ihrer Legitimation bei jedesmaligem Eintritt vorzuweisen.

§ 8. Jedem Kurgast steht es frei zu bestimmen, ob er die Taxe für den einzelnen Tag, oder 10 Tage zusammen, oder für 1 Monat, oder 1 Jahr entrichten will.

§ 9. Den Fremden werden die Karten über die Zahlung der Taxen, durch die seitens der Gemeinde bestellten Erheber verabfolgt. Ausserdem können die Karten im Kurtaxen-Bureau und am Eingange zum Conversationshause gelöst werden. — Die ständigen Bewohner von Baden und Lichtenthal lösen die Karten auf dem Kurtaxen-Bureau.

§ 10. Beschwerden wegen Erhebung der Kurtaxe und Reklamationen sind bei dem Bürgermeisteramt anzumelden, welches darüber endgiltig entscheidet.

§ 11. Der Staatspolizeibehörde bleibt es vorbehalten, einzelnen Personen den Besuch der in § 4 bezeichneten Räumlichkeiten und demnach auch die Verabfolgung von Berechtigungskarten an diese Personen zu untersagen, sowie die erteilten Berechtigungskarten zurückzuziehen.

§ 12. Das gegenwärtige Reglement haben sowohl hier als in Lichtenthal die Besitzer der Gasthäuser und der zur Aufnahme von Kurgästen eingerichteten Wohnungen, in allen zum Vermiethen bestimmten Zimmern anzuheften. Ein Auszug ist dem Fremden-Anmeldezettel beizudrucken.

II. Taxe der Bäder im Friedrichsbad.

Die Preise der Bäder (einschliesslich der Taxe für den Besuch der grossen Halle) betragen, und zwar für:

ein **Wannenbad** — M. 70 Pf.

für Benützung der gewöhnlichen Brausedouche ist keine Vergütung zu leisten, dagegen für die Abreichung ärztlich verordneter Strahl- und Regendouchen durch das

Dienstpersonal und zwar im Betrage von . . . — M. 50 Pf.

9*

ein elektrisches Bad	3 M. — Pf.
ein Einzelbad in den kleinen Wildbädern	2 " — "
ein Bad in den grossen Wildbädern	1 " — "
einmalige Behandlung in den Bädern für Kaltwasserkuren	1 " 50 "
ein Bad in den grösseren Gesellschaftsbädern	1 " 30 "
wenn nachgeschwitzt wird	2 " — "
ein Einzeldampfbad	2 " — "
ein Kastendampfbad	1 " — "
ein Salon-Einzelbad	10 " — "
eine Douche ohne Bad in den Räumen für Kaltwasserkuren	— " 50 "
Für eine Inhalation	— " 50 "
Für den Besuch der grossen Halle	— " 20 "
Für Besichtigung des Friedrichsbads	1 " — "

Zusätze zu den Wannenbädern: Kochsalz pr. Kilo 30 Pf., Soda pr. Kilo 40 Pf., eingedickte Kreuznacher Mutterlauge pr. Kilo 70 Pf., Kleien pr. Beutel zu 1½ Kilo 50 Pf., Fichtennadel-Extract pr. Flacon 70 Pf.

III. Tax-Ordnung für die Stadtdroschken.

1. Fahrten nach der Zeit.

Dauer der Fahrt.	Für 1 u. 2 Personen.		Für 3 u. 4 Personen.	
	Mark.	Pfg.	Mark.	Pfg.
¼ Stunde	—	90	1	50
½ "	1	40	2	—
¾ "	1	90	2	50
1 "	2	40	3	—
1¼ Stunden	2	90	3	50
1½ "	3	30	4	—
1¾ "	3	70	4	50
2 "	4	10	5	—

Jede Viertelstunde weiter kostet 40 Pfg. ohne Rücksicht auf die Zahl der Personen; jede begonnene wird für eine ganze

Viertelstunde gerechnet. — Die Fahrt nach Lichtenthal wird mit 1 M. 40 Pfg. für 1 oder 2 Personen und mit 2 Mark für 3 oder mehr Personen berechnet. — Für die Fahrten während der Nachtzeit und zwar vom 1. Mai bis 31. Oktober nach 9 Uhr, in den übrigen Monaten nach 8 Uhr, beträgt die Taxe, ohne Rücksicht auf die Zahl der Personen, für die erste Viertelstunde 1 M. 40 Pfg., für jede folgende Viertelstunde 60 Pfg. — Für jedes grössere Stück Gepäck werden 40 Pfg. vergütet; leichtes Handgepäck ist taxfrei zu befördern.

2. Fahrten mit festen Taxen, ohne Rücksicht auf die Zahl der Personen.

I. Classe. Dauer bis zu 3 Stunden.

Nach dem Geroldsauer Wasserfall	5 M. 50 Pf.
Nach dem Jagdhause über den Fremersberger Hof und die Jagdhäuser Allee zurück und umgekehrt	5 „ 50 „
Nach dem alten Schloss	6 „ — „
Ebendahin, wenn der Wagen sogleich leer zurück- geschickt wird	4 „ 50 „
Nach dem Fremersberger Hof	4 „ — „
Nach der Teufelskanzel	4 „ — „
Nach der Fischkultur-Anstalt	5 „ — „
Nach der Seelach	5 „ — „
Der neue Verbindungsweg zwischen Lichtenthal und Gunzenbach mit der Strasse nach der Yburg . . .	5 „ — „
Nach dem Annaberg	4 „ — „
Nach dem Friedhofe, wenn der Wagen sogleich zu- rückgeschickt wird (der Aufenthalt daselbst wird nach der Zeittaxe für 1—2 Personen berechnet)	2 „ — „
Nach dem Kloster Fremersberg	5 „ — „

II. Classe. Dauer bis zu 6 Stunden.

Nach Ebersteinschloss	9 M. — Pf.
Nach Ebersteinschloss über Gernsbach zurück . . .	11 „ — „
Nach Gernsbach	9 „ 50 „
Nach Rothenfels durch den Wald über Kellers Bild und über Kuppenheim zurück	10 „ — „
Nach Favorite	7 „ 50 „
Nach Rastatt	7 „ 50 „

Nach Iffezheim und den Rennplätzen — mit Ausnahme der Tage der Wettrennen und der Taubenschüssen	7 M. 50 Pf.
An den Rhein bis zur fliegenden Brücke	9 " — "
Auf das alte Schloss	8 " — "
Nach Ebersteinburg	7 " — "
Nach Ebersteinburg über das alte Schloss	9 " — "
Nach Bühl	9 " — "
Nach Steinbach	7 " — "
Nach Neuweier über Sinzheim, Steinbach und zurück	9 " — "
Nach Neuweier über Geroldsau u. Steinbach zurück	10 " — "
Nach dem Kloster Fremersberg über das Jagdhaus	8 " — "
Der neue Verbindungsweg zwischen Lichtenthal und Gunzenbach in Verbindung mit der Fahrt nach der Yburg	12 " — "
Nach der Yburg	10 " 50 "
Nach der Yburg, von da über das Kloster Fremersberg und das Jagdhaus zurück	14 " — "

III. Classe. Dauer bis zu 10 Stunden.

Nach dem Geroldsauer Wasserfall, von da zurück nach Geroldsau und von da nach Neuweier	14 M. — Pf.
Nach Achern	15 " 50 "
Nach Erlenbad	17 " — "
Nach der Hub	14 " — "
Nach dem Merkur über das Müllensbild und Binsenwasen oder Teufelskanzel und Binsenwasen	14 " — "
Auf das alte Schloss, Ebersteinburg, Teufelskanzel, die neue Strasse unter dem Mercuriusthurm nach dem Müllensbilde oder umgekehrt	14 " — "
Durch das Murgthal über Ebersteinschloss, Gernsbach, Rothenfels, Kuppenheim und die Favorite	15 " — "
Nach Bühlerthal über Geroldsau und die Wintereck und über Bühl und Steinbach zurück oder umgekehrt	15 " — "

IV. Classe. Dauer bis zu 14 Stunden.

Auf das alte Schloss, Ebersteinburg, Teufelskanzel, die neue Strasse unter dem Mercuriusthurm nach dem Müllensbilde mit Inbegriff von Gernsbach oder Schloss Eberstein	18 M. — Pf.
--	-------------

Die gleiche Tour mit Inbegriff von Gernsbach und Schloss Eberstein	21 M.	— Pf.
Nach dem Merkur über das Müllenbild, Teufels- kanzle, Ebersteinburg und das alte Schloss zurück und umgekehrt	17	„ 50 „
Nach Forbach	18	„ — „
Nach Forbach über Favorite, Rothenfels u. Gernsbach	21	„ — „
Nach Herrenwies über den Geroldsauer Wasserfall, Grohbach und Bernsteinstrasse	21	„ — „
Nach Herrenwies über Seelach und Badener Höhe	21	„ — „
Nach Herrenwies durch Bühlerthal	21	„ — „
Ueber den Wasserfall und den Schwanenwasen in's Bühlerthal und über Bühl zurück	17	„ 50 „
Ueber den Wasserfall, obern Plättig, Sand, durch das Bühlerthal über Steinbach zurück	20	„ — „
Ueber den Geroldsauer Wasserfall, die Badener Höhe, Herrenwies und über Forbach und Gerns- bach zurück	25	„ — „
Dieselbe Tour — mit Ausschluss der Badener Höhe — über den obern Plättig und Sand oder umgekehrt	25	„ — „

Alle in dieser Tax-Ordnung nicht namentlich aufgeführten Fahrten sind lediglich der Zeitdauer nach zu bezahlen. — Bei sämtlichen 4 Classen wird bei längerer Dauer der Fahrt die Zeittaxe für 1—2 Personen berechnet.

Für die Packdroschken von der Stadt nach der Eisenbahn und zurück.

Dauer der Fahrt.	1 oder 2 Personen.		3 oder 4 Personen.	
	Mark.	Pfg.	Mark.	Pfg.
$\frac{1}{4}$ Stunde	—	70	1	5
$\frac{1}{2}$ „	1	5	1	40
$\frac{3}{4}$ „	1	40	1	70
1 „	1	70	2	15
Von der Eisenbahn nach Lichten- thal	1	40.	1	70

Für jedes grössere Stück Gepäck, bei allen Fahrten, 20 Pfg.

Für die Omnibus.

Jede Person, ohne Rücksicht auf die Zeitdauer . . . 30 Pfg.

Jedes grössere Stück Gepäck 20 „

IV. Auszug aus dem Personen-Tarif der Station Baden.

Bei Eintags-Ausflügen per Eisenbahn ist dieser Tarif zu benützen.

Einfache Fahrt zu gewöhnlichen Zügen von **Baden - Baden**

Kilometer.	nach:	I. Classe.		II. Classe.		III. Classe.		Schnellzugs- zuschlags- Billet.	
		M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
24	Achern	2	75	1	55	—	90	—	25
36	Appenweier	3	20	2	15	1	30	—	—
169	Basel	13	80	9	20	5	85	1	85
16	Bühl	1	60	1	10	—	65	—	15
38	Carlsruhe	3	35	2	30	1	40	—	40
31	Ettingen	2	50	1	90	1	15	—	—
107	Freiburg	8	85	5	95	3	75	1	15
24	Gaggenau	2	40	1	75	1	5	—	—
29	Gernsbach	2	90	2	15	1	30	—	—
77	Hausach	6	45	4	35	2	70	—	85
87	Hornberg	7	25	4	85	3	5	—	—
50	Hubacker	4	50	3	—	1	90	—	—
50	Kehl	4	30	2	90	1	88	—	55
45	Oberkirch	4	5	2	70	1	70	—	—
44	Offenburg	3	80	2	60	1	60	—	45
5	Oos	—	60	—	45	—	20	—	—
55	Oppenau	4	95	3	30	2	10	—	15
19	Ottersweier	1	80	1	85	—	75	—	—
14	Rastatt	1	40	1	—	—	55	—	—
23	Rothenfels	2	30	1	70	1	—	—	—
116	St. Georgen	9	60	6	15	3	85	—	—
8	Sinzheim	—	95	—	70	—	35	—	—
113	Sommerau	9	35	6	25	3	95	—	—
12	Steinbach	1	20	—	85	—	45	—	—
56	Strassburg (Stadt)	5	90	4	—	2	50	—	85
54	Strassburg (Metzg.-Thor)	5	30	3	60	2	20	—	75
100	Triberg	8	30	5	55	3	50	1	10

Bei Benützung der Schnellzüge muss ein Zuschlags-Billet gelöst werden, auch bei Hin- und Rückfahrten. Für die Hin- und Rückfahrt wird für

gewöhnliche Züge eine Ermässigung in der Art gewährt, dass a. für Hin- und Rückfahrt in I. Classe ein Billet I. Classe mit einem Billet III. Classe, b. für Hin- und Rückfahrt II. Classe ein Billet I. Classe, und c. für Hin- und Rückfahrt III. Classe ein Billet II. Classe Gültigkeit erhält, wenn die Billete zur einfachen Fahrt mit der Bezeichnung „Retour“ versehen sind.

V. Eisenbahn - Gepäckbestätterei.

Die Packträger tragen als Dienstzeichen am linken Arm eine rothe Binde mit der Aufschrift: „Eisenbahn-Packträger“ und eine Nummer.

Die von den Reisenden zu erhebenden Gebühren für das Verbringen des Gepäcks vom Bahnhof nach jedem beliebigen Stadtheile, bis zum „Hôtel Bellevue“ einschliesslich, betragen:

a. Bei Tag

für einen Koffer	30 Pfg.
„ mehrere Koffer, per Stück	20 „
„ sonstiges Gepäck, per Stück	10 „

b. Bei Nacht

(im Sommer von Abends 11 bis Morgens 5 Uhr, im Winter von Abends 10 bis Morgens 6 Uhr)

für einen Koffer	35 Pfg.
„ mehrere Koffer, per Stück	30 „
„ sonstiges Gepäck, per Stück	20 „

Für ein einzelnes Gepäckstück darf bei Tag und Nacht eine Minimaltaxe von 20 Pfg. erhoben werden. Für das Abtragen des Gepäcks ab und zu den Droschken hat der Unternehmer 5 Pfg. für jedes Stück, bei Tag und Nacht, zu beanspruchen.

Der Unternehmer, welcher Kautions gestellt hat, haftet für von ihm oder seinen Leuten übernommenes Reisegepäck. Dieselben haben jedem Reisenden bei Uebernahme seines Gepäcks eine Marke einzuhändigen, welche bei Auslieferung des Gepäcks zurückzugeben ist.

